

### Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: ---

---

**Betreff: Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Sonntage 3. August 2008 und 14. September 2008**

Bezug: Vorlage 484/07

Anlagen: 2 Bezeichnung: - Satzung  
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen vom November 2007

---

#### Beschlussantrag:

Die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für die Sonntage 3. August 2008 und 14. September 2008 nach Anlage 1 wird beschlossen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

#### Ziel:

Behebung von Verfahrensmängeln beim Satzungsbeschluss vom 28. Januar 2008

## **Begründung:**

### **1. Anlass / Problemstellung**

Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung am 28. Januar 2008 die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für das Jahr 2008 beschlossen. Die Satzung wurde dem Regierungspräsidium angezeigt. Im Rahmen der Prüfung der Satzung hat das Regierungspräsidium die Stadt auf formale Mängel aufmerksam gemacht. Das Regierungspräsidium beanstandet insbesondere, dass eine Gesamtabstimmung über den Satzungswortlaut fehlt.

### **2. Sachstand**

Um Rechtssicherheit für die beiden noch ausstehenden verkaufsoffenen Sonntage zu bekommen, schlägt die Verwaltung vor, die Satzung neu zu beschließen.

Die vorgelegte Satzung (Anlage 1) ist wortgleich mit der vom Gemeinderat am 28. Januar 2008 beschlossenen Satzung. Es wurde lediglich auf die Aufnahme des bereits am 9. März 2008 stattgefundenen verkaufsoffenen Sonntags verzichtet. Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen hat bereits im Rahmen des ersten Satzungsverfahrens im November 2007 Stellung zu den verkaufsoffenen Sonntagen am 9. März, 3. August und 14. September 2008 genommen. Da die vorgelegte Satzung diese Termine unverändert aufgreift, wurde auf eine erneute Anhörung der Kirchen verzichtet.

### **3. Lösungsvarianten**

keine

### **4. Vorschlag der Verwaltung**

siehe Beschlussantrag

### **5. Finanzielle Auswirkungen**

keine

### **6. Anlagen**

Anlage 1 – Satzungswortlaut

Anlage 2 – Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen vom November 2007

**Universitätsstadt Tübingen**

**Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen  
für die Sonntage 3. August 2008 und 14. September 2008**

vom

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135) i.V.m. §§ 4 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am ..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

**Öffnungszeiten anlässlich der Tübinger Sommerinsel und  
des Umbrisch-Provenzalischen Markts**

Im Tübinger Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 LadÖG anlässlich der Sommerinsel am 3. August 2008 und des Umbrisch-Provenzalischen Markts am 14. September 2008 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 3

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für das Jahr 2008 vom 28. Januar 2008 außer Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer  
Oberbürgermeister